

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

33. Jahrgang

Würzburg, 28. Dezember 1988

Nr. 21

VERORDNUNG

der Regierung von Unterfranken vom 16.12.1988 Nr. 820–8622.01–11/86

über das

Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Absatz 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die nördlich der Bundesstraße 279 und der Staatsstraße 2289 gelegenen Hangbereiche des Steinberges und Wein-Berges zwischen Bischofsheim a.d.Rhön und Weisbach (Markt Oberelsbach), Landkreis Rhön-Grabfeld, werden unter der Bezeichnung „Steinberg und Wein-Berg“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 302 ha und liegt in den Gemarkungen Bischofsheim a.d. Rhön und Unterweißenbrunn, Stadt Bischofsheim a.d.Rhön, sowie in der Gemarkung Weisbach, Markt Oberelsbach, Landkreis Rhön-Grabfeld.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck des Naturschutzgebietes ist es, die durch den Wechsel von Grünland, Baumhecken und naturnahen Wäldern geprägte Eigenart des Gebietes sowie die auf die besonderen Standortbedingungen angewiesenen, insbe-

sondere seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensräume dauerhaft zu erhalten.

(2) Insbesondere sind

1. ein in Bayern einzigartiges Ensemble einer Heckenlandschaft als kulturhistorisches Zeugnis einer traditionell bäuerlichen Landwirtschaft zu erhalten,
2. das Gebiet mit seinen ökologischen Wechselbeziehungen und seinem kleinräumigen Wechsel von Baumhecken auf Basaltlesesteinriegeln und Grünlandgesellschaften verschiedenartigster Ausprägung zu schützen,
3. botanisch und zoologisch wertvolle Kalkmagerrasen mit Sukzessionsstadien bis hin zum Orchideen-Buchenwald zu erhalten,
4. kleinflächige, im Gebiet verstreute Quellvernässungen mit wertvollem Vegetationsbestand zu erhalten und zu regenerieren,
5. die bedeutendste Basaltblockhalde in der Bayerischen Rhön als erdgeschichtliches Zeugnis in ihrem Bestand zu sichern,
6. angrenzende naturnahe Laubwaldgesellschaften in ihrer charakteristischen Artenzusammensetzung zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder deren Nutzung zu ändern,
2. Steinriegel zu entfernen, Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
4. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
5. Straßen, Wege, Plätze, Pfade oder Loipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
6. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
9. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. die Flächen zu entwässern, zu überdüngen, aufzuforsten, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
11. auf den Flächen Koppeltierhaltung zu betreiben,
12. Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
13. Feuer zu machen oder das Gelände zu verunreinigen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung bzw. Tätigkeit auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen durch Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung der nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung bzw. Tätigkeit,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Modellflugzeuge zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
5. Hunde frei laufen zu lassen,
6. Lärm zu verursachen,
7. Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Ansitzleitern, Jagdkanzeln und Wildfutterstellen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei; verboten bleibt es jedoch, nicht standortheimische Tiere auszusetzen sowie Fischfütterungen vorzunehmen,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
 - a) in Form der Gründlandbewirtschaftung durch Mahd auf bisher entsprechend genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 - b) in Form der Heckenverjüngung mit Zustimmung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld – untere Naturschutzbehörde,

verboten bleibt es jedoch, die Flächen zu entwässern, zu überdüngen, aufzuforsten, umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln, Hecken zu roden oder diese auf andere Weise nachhaltig zu schädigen, auf den Flächen Koppeltierhaltung zu betreiben sowie Pflanzenschutzmittel einzusetzen;

4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, keinen Kahlschlag durchzuführen sowie die standortheimischen Laubholzmischbestände zu erhalten bzw. Zug um Zug wiederherzustellen; Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld – untere Naturschutzbehörde – gefällt werden,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht notwendig sind; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – durchzuführen,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; verboten bleibt es jedoch, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
7. Betrieb und Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, sonstigen Absperrungen oder Hinweisschildern für die Kennzeichnung von Trinkwasserschutzgebieten, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken –höhere Naturschutzbehörde–, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 14 und Abs. 2 Nrn. 1 – 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Würzburg, 16. Dezember 1988
Regierung von Unterfranken

Dr. V o g t
Regierungspräsident

EAPI 17 – 173

RABl 1988 S. 133

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“ vom 16.12.1988

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.56)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25 000

Ausschnitt aus TK 5526



(Anlage 2)

Maßstab 1 : 2 500

Ausschnitt aus N.W. CX 48d, CX 47c, CX 47d, CX 46c,
CIX 48b, CIX 47a, CIX 47b, CIX 46a



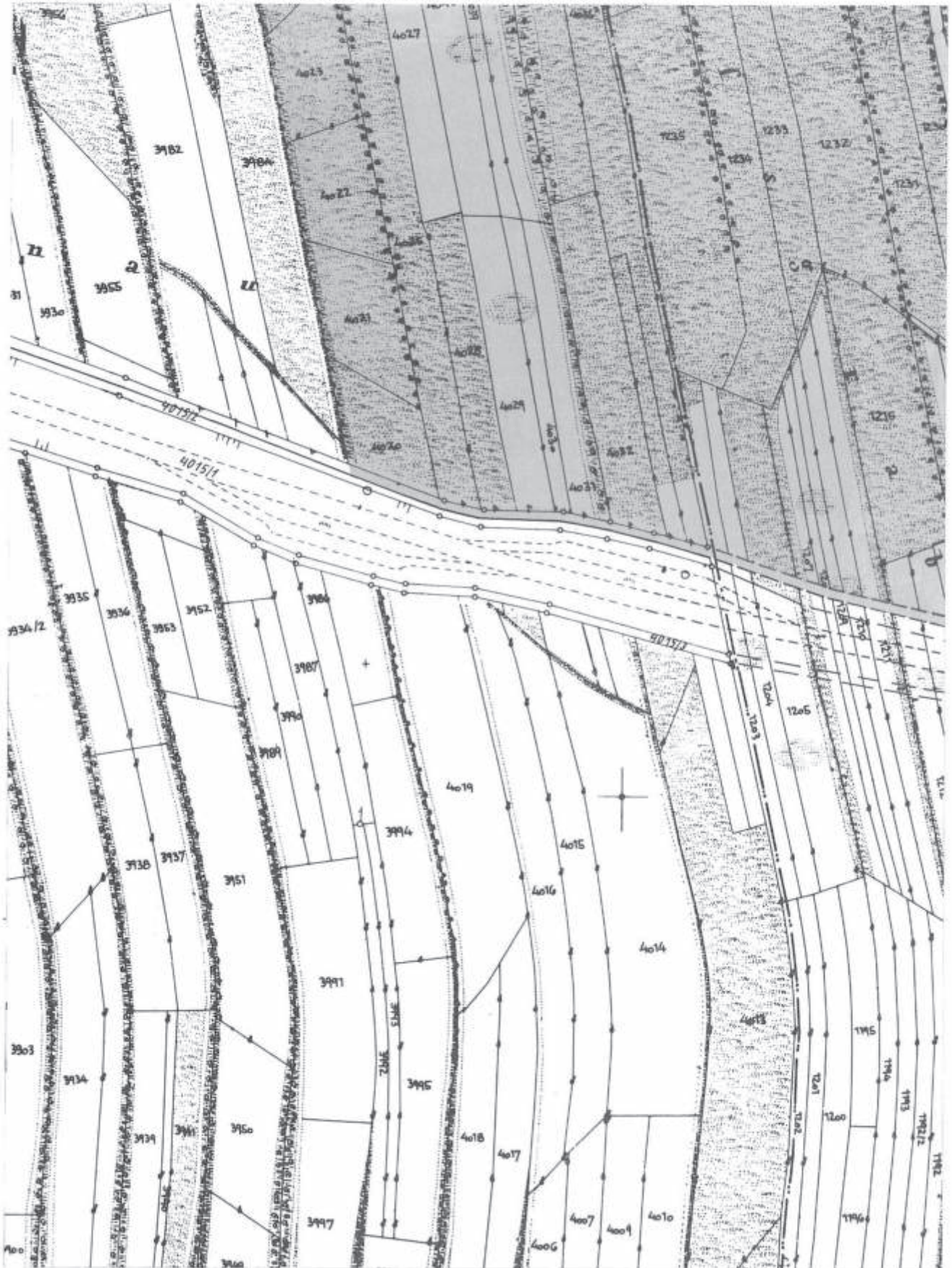
Anlage 1



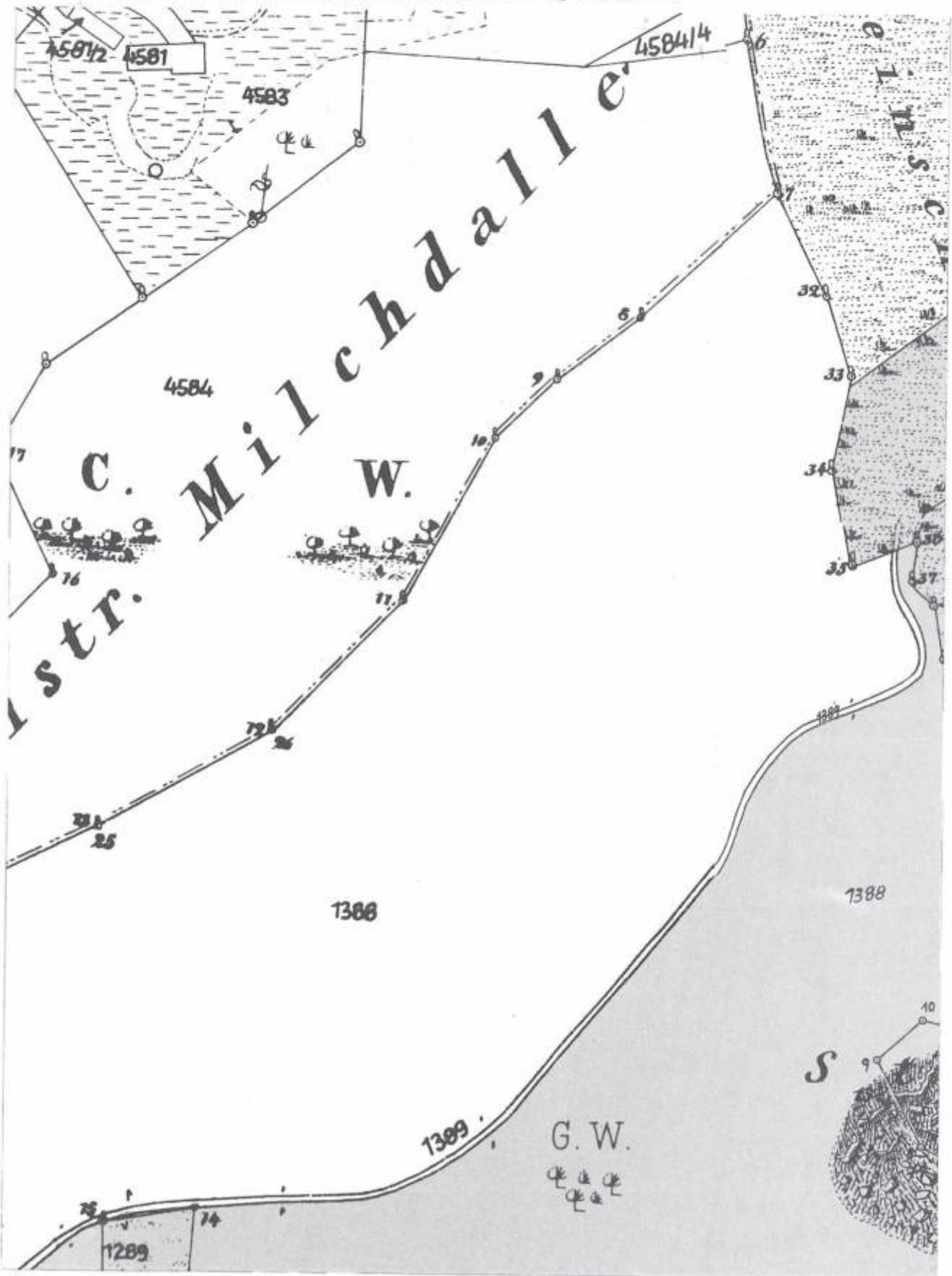
Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 1



Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 2



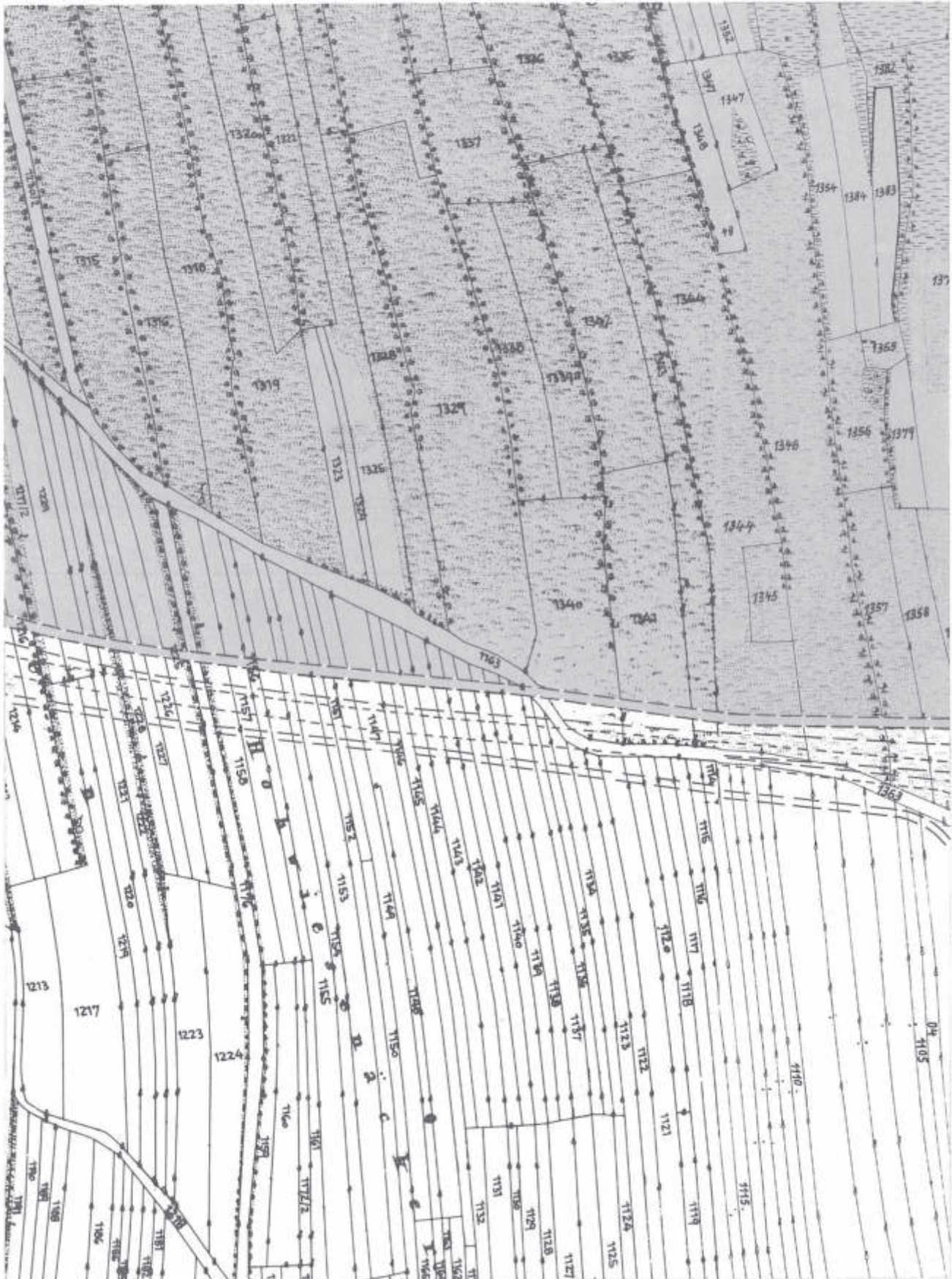
Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 3



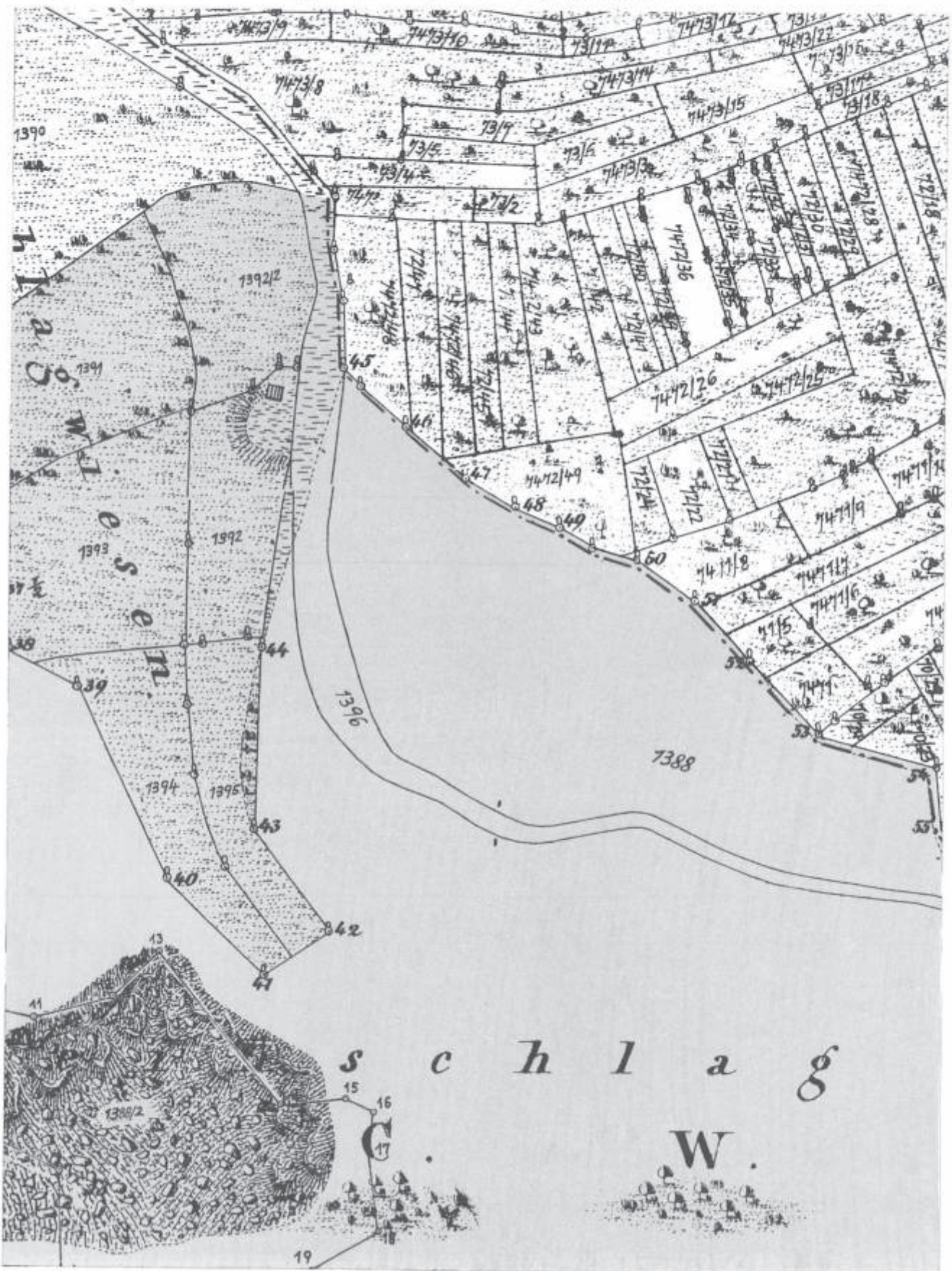
Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 4



Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 5



Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 6



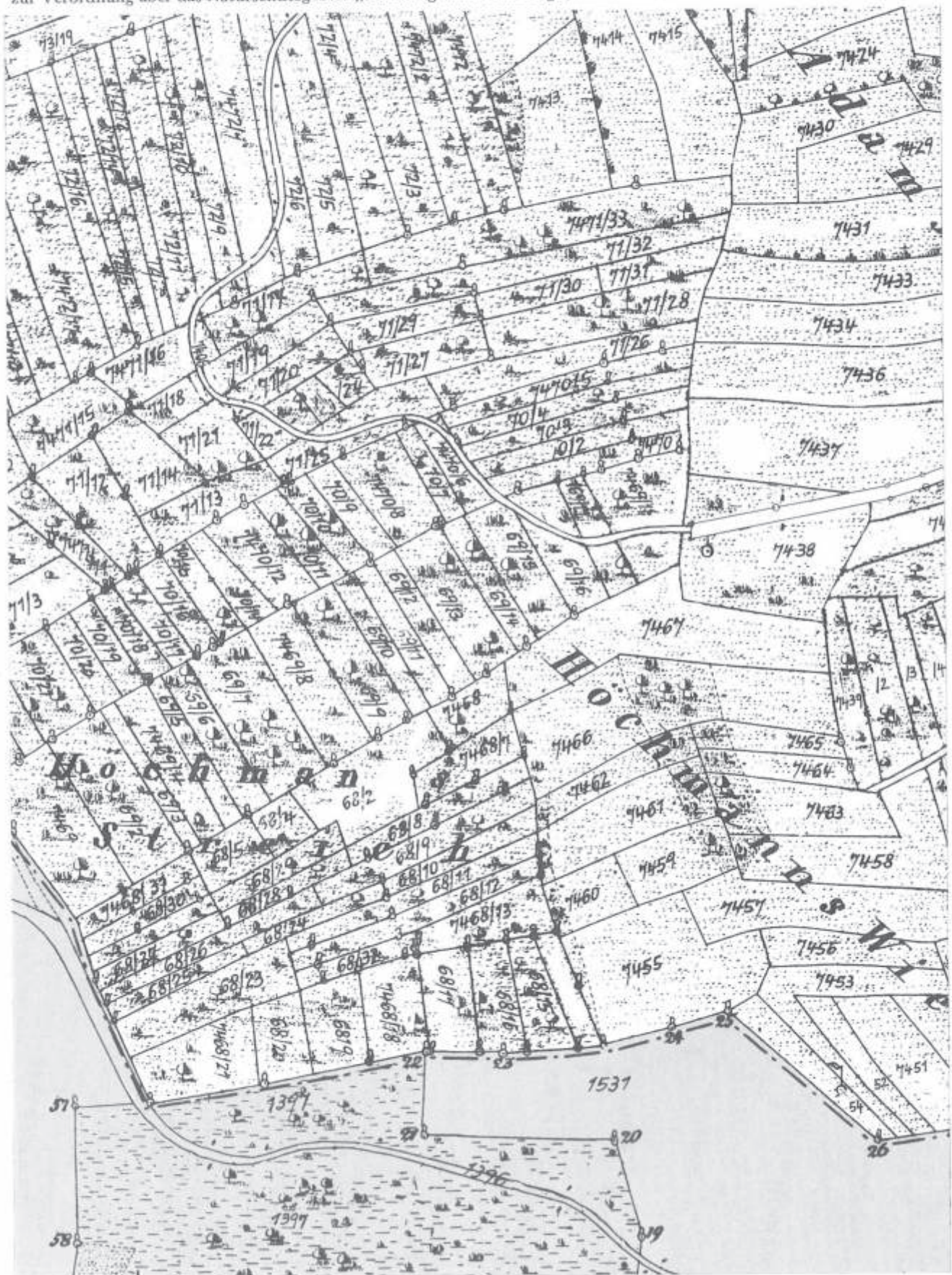
Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 7



Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 8



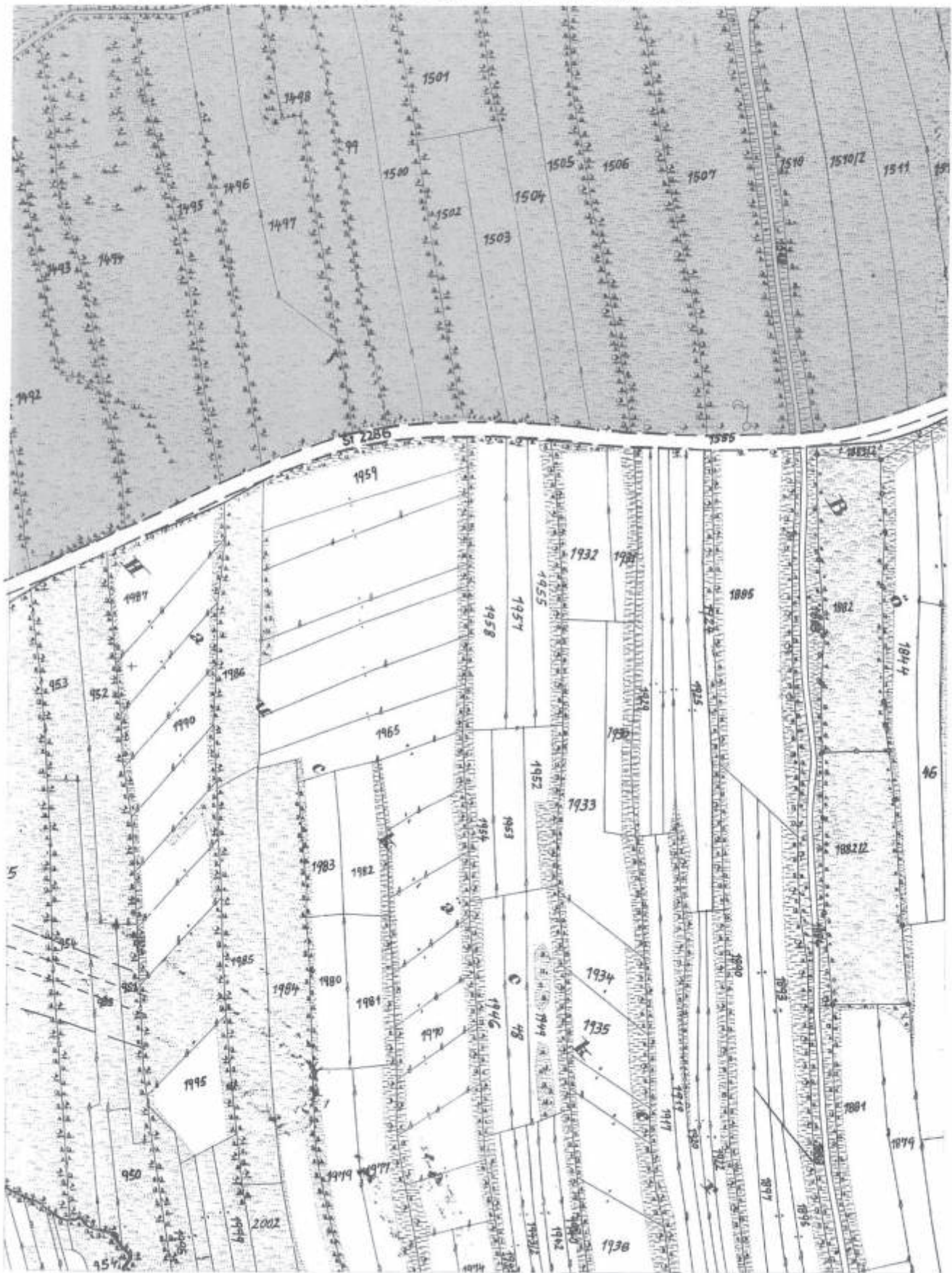
Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 9



Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 10



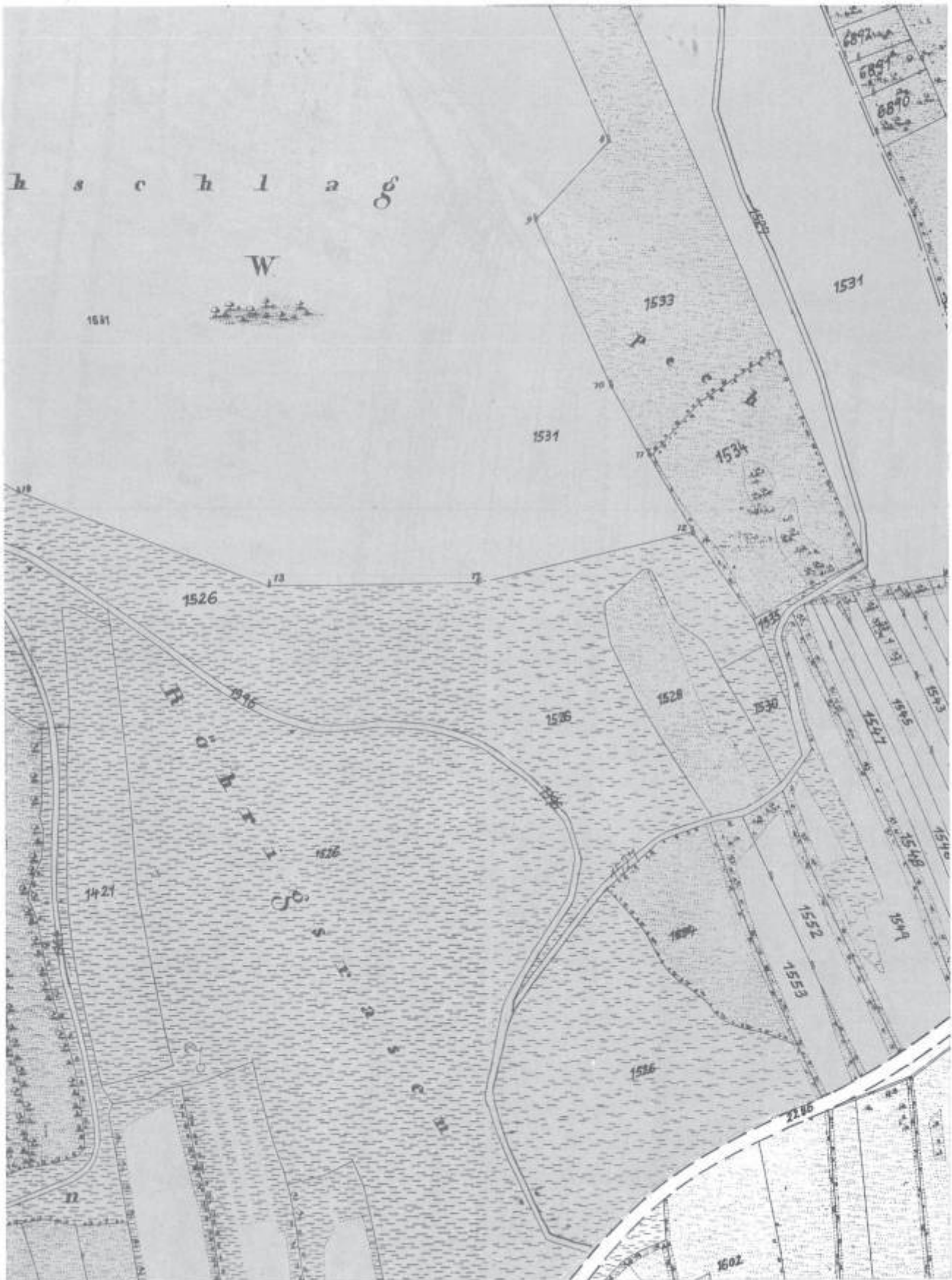
Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 11



Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 12



Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 13



Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 14



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 15



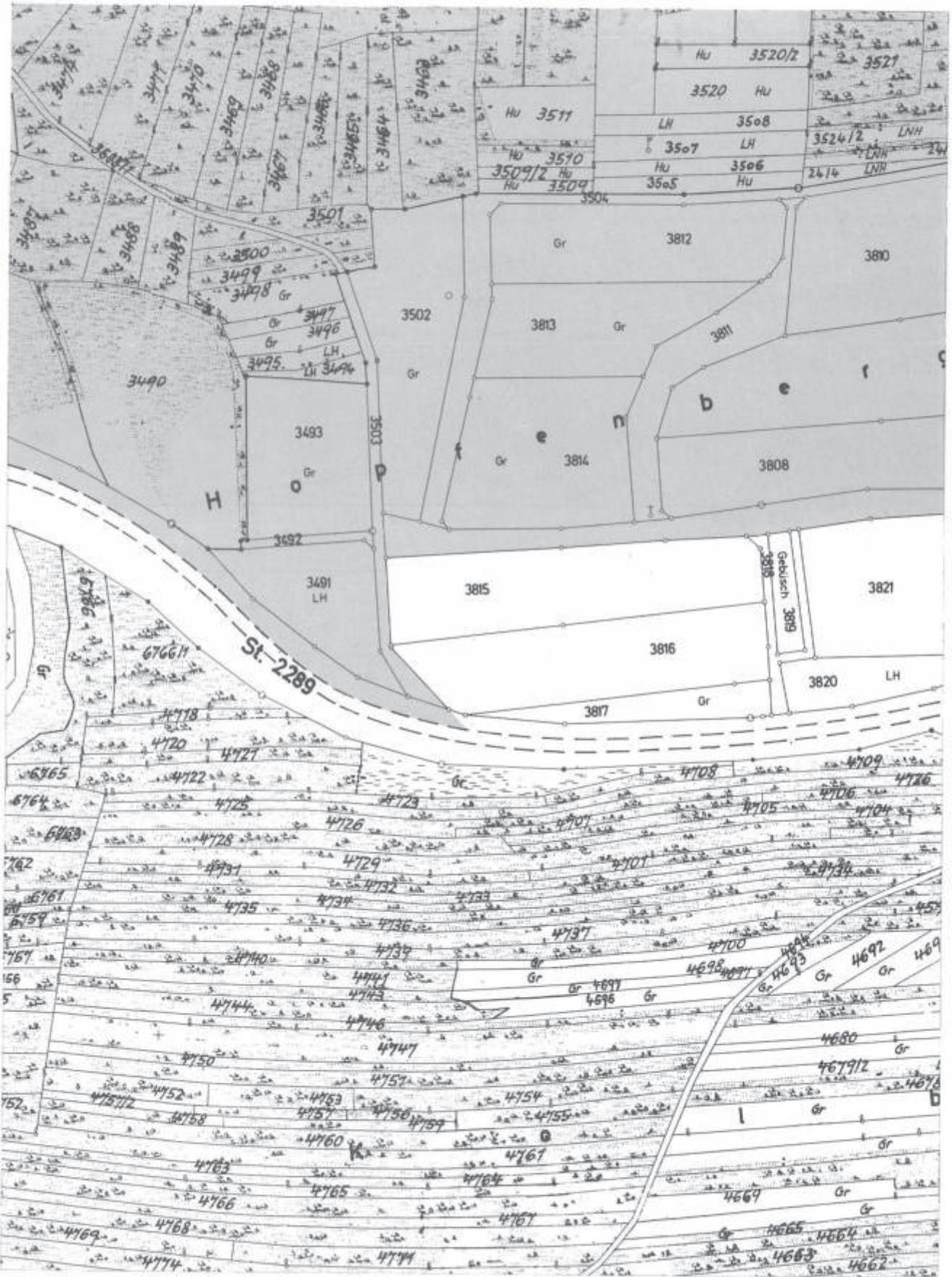
Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 16



Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 17

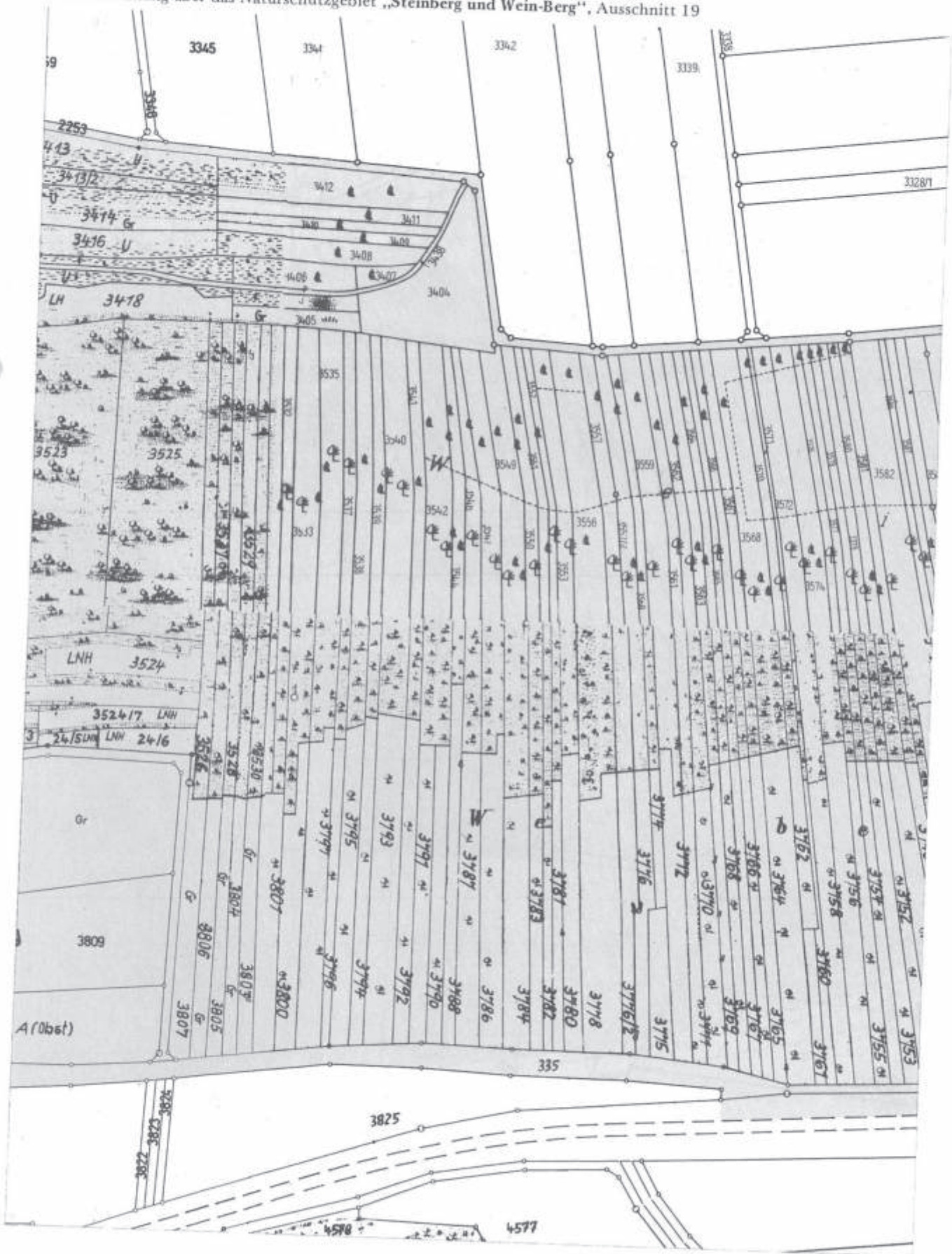


Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 18



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 19



Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 20



Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 21



Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 22



Anlage 2
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg und Wein-Berg“, Ausschnitt 23

